

Gibt ein Ehepartner Zugangsdaten für sein Bankkonto an den anderen Ehepartner weiter, ist dies im Verhältnis zur Bank nicht automatisch eine Pflichtverletzung – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth (LG Nürnberg-Fürth) vom 20.07.2020, 6 O 5935/19

I.

Bereits vor der Coronakrise haben immer mehr Bankkunden ihre Bankgeschäfte nicht mehr klassisch in der Filiale erledigt, sondern über das Internet im Wege des „Online Bankings“. Hierzu werden seitens der Bankkunden Zugangsdaten benötigt (insbesondere Passwort und PIN). Kriminelle versuchen durch sogenannte „Phishing Mails“ diese Zugangsdaten in Erfahrung zu bringen. Das Urteil des LG Nürnberg-Fürth beschäftigt sich mit der Frage, ob es gegenüber der Bank eine Pflichtverletzung darstellt, wenn der Bankkunde die Zugangsdaten für sein Konto an seinen Ehepartner weitergibt.

II.

Die Klägerin eröffnete bei der beklagten Bank ein Wertdepotkonto. Schon bei der Eröffnung des Depotkontos hatte sie nicht ihre Kontaktdaten angegeben, sondern die ihres Ehemannes. Dieser sollte das Depotkonto verwalten. Kriminelle sind über eine „Phishing Attacke“ auf das Mobiltelefon des Ehemannes an diese Zugangsdaten gelangt und haben von dem Depotkonto über EUR 20.000,00 abgehoben. Mit der Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten Erstattung dieses Betrages.

Das LG Nürnberg-Fürth hat der Klage stattgegeben. Die Klägerin habe durch die Weitergabe der Zugangsdaten an ihren Ehemann die Gefahr eines unberechtigten Zugriffs nicht erhöht. Die Gefahr einer „Phishing Attacke“ auf das Mobiltelefon der Klägerin sei genauso groß gewesen, wie eine „Phishing Attacke“ auf das Mobiltelefon ihres Ehemannes.

III.

1.

Um Online Banking durchführen zu können müssen sich Bankkunden gegenüber der Bank während des Online Banking Vorgangs ausweisen. Dies geschieht mittels Zugangsdaten und nunmehr auch weiterer Zugangssicherungen. Rechtlich wird das Online Banking u.a. durch die §§ 675b ff. BGB geregelt.

Wesentlich für das Online Banking ist die Unterscheidung zwischen autorisierten und nicht autorisierten Zahlungsvorgängen. Bei einem autorisierten Zahlungsvorgang wird das Konto des Bankkunden endgültig mit der Zahlung belastet. Bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang ist der Zahlungsdienstleister, meistens eine Bank, dazu verpflichtet, dem Kunden den Betrag unverzüglich zu erstatten.

Beispiel:

1. A bestellt bei O eine Hose. Nach Erhalt der Hose überweist A den Kaufpreis. Seine Bank C führt diesen Überweisungsvorgang aus. Nachdem das Konto von A mit dem Kaufpreis belastet wurde, stellt A einen Mangel der Hose fest. O ist mittlerweile Pleite.

2. Wie in Beispiel 1, nur hat A dem O eine Einzugsermächtigung erteilt. Noch bevor O die Einzugsermächtigung ausüben kann, widerruft A wegen des Mangels die Einzugsermächtigung. O führt diese dennoch aus.

In Beispiel 1 ist die Überweisung von A autorisiert worden, sodass A von C nicht verlangen kann, dass der Kaufpreis Ihrem Konto wieder gutgeschrieben wird. Sie muss sich mit O auseinandersetzen. In Beispiel 2 dagegen ist der Zahlungsvorgang

von A nicht autorisiert worden. C muss daher den Kaufpreis dem Konto der A wieder gutschreiben.

2.

Der Anspruch des Bankkunden gegen die Bank auf Gutschrift des bei einer nichtautorisierten Zahlung verlorenen Geldes kann aber ausgeschlossen sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Bankkunde den nicht autorisierten Zahlungsvorgang pflichtwidrig verursacht hat.

Beispiel: Bankkunde K wird von seiner Bank bei Eröffnung des Kontos ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bank ihn niemals nach seinen Zugangsdaten fragen werde. K wird von einem Kriminellen angerufen, der ihm vortäuscht, dass der Anruf von einem Bankmitarbeiter stamme und es zur Überprüfung seines Kontos notwendig sei die Zugangsdaten abzugleichen. K teilt dem Anrufer die Zugangsdaten mit. Mit diesem Zugangsdaten kann der Kriminelle EUR 2.000,00 vom Konto des K abheben.

Im Beispielsfall hat K die ihm obliegenden Pflichten zur Geheimhaltung der Zugangsdaten verletzt und kann daher von der Bank nicht verlangen, dass ihm die EUR 2.000,00 erstattet werden.

3.

In der besprochenen Entscheidung war daher die entscheidende Frage, ob die Klägerin ihre Pflichten dadurch verletzt hatte, dass die Zugangsdaten für ihr Wertdepotkonto von Anfang an ihrem Ehemann mitgeteilt worden waren. Dies hat das LG Nürnberg-Fürth verneint.

Gleichwohl sollten Bankkunden vorsichtig bei der Weitergabe der Zugangsdaten sein. Ob in jedem Einzelfall die Weitergabe der Zugangsdaten an den Ehepartner als nicht pflichtwidrig eingestuft wird ist zumindest zweifelhaft. Es bleibt auch abzuwarten, ob andere Gerichte die Wertung des LG Nürnberg-Fürth teilen.

IV.

Wird von einem Bankkonto eine nicht autorisierte Zahlung durchgeführt, hat der Bankkunde grundsätzlich einen Anspruch gegen die Bank auf Erstattung dieses Betrages. Dieser Anspruch kann aber ausgeschlossen sein, wenn der Bankkunde den nicht autorisierten Zahlungsvorgang pflichtwidrig herbeigeführt hat. Ob im Einzelfall der Anspruch auf Erstattung gegeben ist, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.